

B e g r ü n d u n g
=====

zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich, Kreis Lingen, vom 8.10.1975

Baugebiet: "Ortkamp"

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich, Kreis Lingen, vom 27.1.1972, ist der überbaubare Bereich für das Grundstück 58/2 und 59/5 der Flur 26, Gemarkung Lengerich, sehr knapp ausgewiesen.

Bei der Ausarbeitung einer Planung zur Bebauung dieses Grundstückes hat sich ergeben, daß der überbaubare Bereich bei Einhaltung der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ausreicht, um eine architektonisch einwandfreie Lösung zu erhalten.

Die südliche, östliche und westliche Baugrenze bei diesen Grundstücken wird daher in einem Abstand von 3,00 m zu den Nachbargrundstücken neu festgesetzt, und hierdurch die überbaubare Grundstücksfläche vergrößert. Hierdurch wird eine bessere Bebauung der Grundstücke möglich.

Durch die Verlegung dieser Baugrenzen werden Grundzüge der Planung nicht berührt. Auch ist sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung, da diese Planänderung für diese Grundstücke keine Nachteile mit sich bringt.

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des § 13 BBauG für eine vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes.

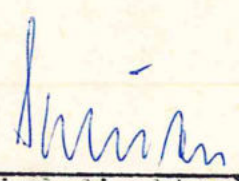
Im übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich, Kreis Lingen, vom 2.6.1971.

Aufgestellt:
Lengerich, den 8.10.1975



(Bürgermeister)





(Gemeindedirektor)